

Geschäftsstelle
Zweckverband Industriepark Oberelbe
Breite Str.4
01796 Pirna

Einwände zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 zum IndustriePark Oberelbe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Opitz,

mit dem Vorhaben habe ich mich auseinandergesetzt und bin mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes, sowie mit dem Vorhaben insgesamt aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Dies ist mit einem Kreuz gekennzeichnet:

- Konkrete Erweiterungsbedürfnisse ansässiger Firmen liegen nicht vor.
- Konkrete Ansiedlungswünsche von „Investoren“ sind nicht vorhanden.
- Die angestrebte Größenordnung ist für die Daseinsfürsorge nicht erforderlich.
- Alternativen wurden nicht ausreichend untersucht.
- Ich lehne die Ausgliederung von Flächen (B und C) aus dem Landschaftsschutzgebiet ab. Der Schutzstatus wurde nicht umsonst wegen der wertvollen Lage bestimmt.
- Die Begründung der Notwendigkeit, da in der Region Dresden keine freien Industrieflächen vorhanden seien ist unzutreffend. Die Stadt Dresden weist über 460 ha Industriebrachen aus.
- Die Daseinsfürsorge betr. Versorgung der Bevölkerung hängt nicht von der Schaffung von Industrieflächen ab, da Güter und Dienstleistungen ausreichend vorhanden sind.
- Die demografische Entwicklung würde nur in Konkurrenz zu anderen Standorten verbessert werden können.
- Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Größenordnung würde in starkem Maße die bestehenden Arbeitsplätze kannibalisieren und die bestehenden Firmen in Bedrängnis bringen, da Arbeitskräftemangel in vielen Bereichen vorherrscht.
- Der zusätzliche Verkehr wird die Emissionen an Lärm und Abgasen CO² erheblich erhöhen und trägt durch den Energieverbrauch auch zur Erwärmung bei.
- Der Abfluß von Kaltluft aus höheren Lagen (Osterzgebirge, höhere Luftschichten) wird lt. Gutachten Ing.-Büro Lohmeier erheblich gestört. Denn die dann vorhandenen versiegelten Flächen würden erheblich mehr Sonnenenergie aufnehmen und speichern als Ackerfläche mit, oder ohne Kulturpflanzen. Dies betrifft insbes. die Ortslagen Zuschendorf und Zehista, was sich bis ins Stadtzentrum fortsetzt.
- Der Abfluß von Starkregen ist auf den Pirna zugeneigten Flächen durch erhebliche Versiegelung kaum beherrschbar. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis, auch weil technische Bauten den natürlichen Grundwassereintrag nicht ersetzen können.
- Die unter HQ 100 angegebene max. Regenmenge/24 h ist anzuzweifeln, da diese Mengen beim Hochwasser 2002 bei weitem überschritten wurden. Damit ist die gesamte Regenwasserbewirtschaftung in Frage gestellt, die Überschwemmungsgefahr wird damit stark unterschätzt.
- Die Regenwasserbewirtschaftung selbst ist noch nicht erarbeitet. Damit sind dazu kaum Stellungnahmen möglich.
- Ersatzmaßnahmen zur Schonung von Vogelpopulationen sind umstritten, die beste Maßnahme ist es, den Eingriff in die vorhandene Biosphäre nicht vorzunehmen.
- Die Umwandlung von Ackerfläche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da Grünlandflächen erstens nicht benötigt werden.
- Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion respektive in die landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht abgewogen. Die regionale Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wurde bereits erheblich durch den Bau von A17 und

B172a eingeschränkt.

- Für die Einleitung von Abwässern, deren Menge und Inhalt nicht vernünftig planbar ist, da es keine Aussagen zur Art der Produktion gibt, kann nur durch ein zusätzliches Klärwerk fachgerecht erfolgen. Dies erfordert erneut Aufwand an Recourcen (z.B. Boden), der nicht gerechtfertigt ist.
- Die zu bauenden Zisternen und Versickerungsrigolen auf dann privatem aber auch auf öffentlichen Flächen des ZV, werden durch das notwendige zurückzuhaltende Löschwasser erheblich größer ausfallen müssen. Damit wird die Wirtschaftlichkeit weiter in Frage gestellt.
- Zukünftige Industrieansiedlungen verlangen zwingend einen Bahnanschluß, welcher offensichtlich, trotz der Vorhaben Bahnverbindung Prag, nicht realisiert werden kann.
- Bei Fahrten Richtung Pirna/Sächsische Schweiz und bei Wanderungen zeigt das Plangebiet seine landschaftliche Schönheit und ist es nicht hinnehmbar, wenn diese Kulturlandschaft mit Industrieansiedlung zerstört wird.
- In der sächsischen Verfassung wird Boden als höchstes Schutzgut ausgewiesen. Die für den IPO angeblich notwendigen Gründe sind nicht stichhaltig.
- Das Bodenschutzgesetz untersagt schädliche Bodenveränderungen, welche massiv geplant werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da der Boden nicht vermehrbar ist. Adäquate Schaffung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit vergleichbaren Eigenschaften ist illusorisch. Mit dieser Planung wird das BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) massiv unterminiert.
- Das BauGB wird ebenfalls diesbezüglich mißachtet, da dies eine schonende, sparsame Nutzung vorschreibt, was bei 160,89 ha nicht gegeben sein kann.
- persönlicher Einwand:

.....
.....

.....
.....

.....
.....

Ich ermächtige die Bürgervereinigung Oberelbe IPO Stoppen in Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) meine Stellungnahme im Rahmen des Vorentwurfes des B-Planverfahrens an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und stimme zu, dass meine Daten im Rahmen dieses Planverfahrens durch die für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörden verwendet und weiterverarbeitet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____